



Staatsanwaltschaft 50926 Köln

31.08.2011
Seite 1 von 3

Bundesverband für freie Kammern e.V.
z. Hd. Herrn Bundesgeschäftsführer
Kai Boeddinghaus
- persönlich o. V. i. A. -
Theaterstraße 1
36117 Kassel

Aktenzeichen
115 Js 52/11
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:
(02 21) 4 77 - 45 81
Telefax
(02 21) 4 77 - 45 56

Ihre Strafanzeige vom 15.06.2011 gegen den Präsidenten der IHK Köln Paul Bauwens-Adenauer und den Hauptgeschäftsführer der IHK Köln Dr. Herbert Ferger wegen des Verdachts der Untreue

Sehr geehrter Herr Boeddinghaus,

auf Ihre vorbezeichnete Strafanzeige und nach Auswertung des beigezogenen Verfahrens 1 K 2836/11 Verwaltungsgericht Köln habe ich die Einleitung von Ermittlungen aus Rechtsgründen abgelehnt und das Verfahren nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Untreue oder einer sonstigen verfolgbaren Straftat nicht festzustellen sind.

Der Einsatz der 50.000,00 € zur Durchführung der Werbekampagne stellt keine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Vermögen der Kammerangehörigen dar. Die in Auftrag gegebenen Publikationen stellen keine allgemeinpolitische Betätigung der IHK dar, sondern erfolgten in dem sich aus § 1 Abs. 1 IHKG ergebenden Kompetenzbereich der IHK, da das Projekt "Godorfer Hafen" jedenfalls die Verkehrspolitik betrifft, die unmittelbare nachvollziehbare Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft auch der im Bezirk tätigen Betriebe hat.

Auch durch die Form der Werbekampagne wurden die gesetzlichen Vorgaben für ein Tätigwerden der IHK nicht überschritten, da die Werbekampagne - anders als in dem dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 07.04.2011 (4 K 5039/10) zugrunde liegenden Fall - durch einen Beschluss der Vollversammlung der IHK in der Sitzung vom 28.03.2011 hin-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon 0221 477-0
Telefax 0221 4774050
und 0221 4774090
poststelle@sta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB Linie 18
Haltestelle Weißhausstraße

Sprechzeiten:
Mo,Mi,Fr: 8.30 Uhr - 12 Uhr
Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 15 Uhr
Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 14.30 Uhr



reichend legitimiert war, Hinweise auf abweichende Meinungen enthielt und sich auch argumentativ mit den Gründen gegen einen Ausbau des Godorfer Hafens auseinander setzte.

Seite 2 von 3

Die Bereitstellung und Verausgabung von 50.000,00 € für die Werbekampagne im Vorfeld der Volksbefragung zum Ausbau des Godorfer Hafens begründet im Übrigen nicht den für die Erfüllung des Tatbestandes der Untreue erforderlichen Vermögensnachteil. Die Untreue gemäß § 266 StGB schützt als ein Vermögensdelikt ebenso wie der Betrug nur das Vermögen des Geschäftsherrn oder Treugebers als Ganzes, nicht seine Dispositionsbefugnis. Die Pflichtwidrigkeit der Verfügung über das zu betreuende Vermögen allein erfüllt nicht den Tatbestand der Untreue. Erforderlich ist vielmehr, dass das Vermögen des Berechtigten im ganzen, also auch unter Berücksichtigung der durch die Verfügung möglicherweise erlangten Vermögensmehrungen, vermindert ist. Selbst wenn die Verausgabung von 50.000,00 € für die konkrete Kampagne möglicherweise nicht in Übereinstimmung mit den sich aus dem IHKG ergebenden Pflichten der IHK erfolgte, genügt dies nach der systematischen Stellung im Gesetz und vor allem nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht, um einen sich bereits aus der Verausgabung der Mittel der IHK ergebenden Vermögensnachteil zu begründen. Ebenso wenig wie es einen Tatbestand der Haushaltsuntreue gibt, der allein die Pflichtwidrigkeit hausaltswidriger Verfügungen mit Strafe bedroht (vgl. hierzu BGH NJW 1998, 913), begründet auch im vorliegenden Fall eine etwaige pflichtwidrige Verausgabung der Gelder der IHK allein keinen Untreuetatbestand.

Zwar kann bei einem zweckwidrigen Einsatz öffentlicher Mittel bereits darin eine Nachteilszufügung liegen, dass die zweckgebundenen Mittel verringert wurden, ohne dass der Zweck erreicht wurde. Entspricht der Mitteleinsatz dagegen grundsätzlich den vorgegebenen Zwecken und ist die durch Einsatz öffentlicher Mittel erzielte Gegenleistung gleichwertig, so ist eine pflichtwidrige Verausgabung von Geldern der IHK nicht ohne weiteres Untreue. Ob ein Vermögensnachteil eingetreten ist, muss grundsätzlich durch einen Vergleich des gesamten Vermögens vor und nach der beanstandeten Verfügung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden (vgl. BGH NStZ 1997, 543).

Anhaltspunkte dafür, dass die in Auftrag gegebene Werbekampagne ihren Preis nicht wert war, sind nicht ersichtlich und wurden auch von Ihnen nicht vorgetragen.



Vor diesem Hintergrund ist ein Vermögensnachteil der IHK durch die Verausgabung von 50.000,00 € für die Kampagne im Vorfeld der Volksbefragung zum Ausbau des Godorfer Hafens nicht festzustellen, da der IHK durch die tatsächlich durchgeführte Werbekampagne ein gleichwertiges Äquivalent zugeflossen ist und die Verausgabung auf der Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung der IHK Köln in der Sitzung vom 28.03.2011 erfolgte. Hierzu heißt es im Protokoll der Sitzung der Vollversammlung vom 28.03.2011:

Seite 3 von 3

"Die Vollversammlung beschließt bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen - unter dem Vorbehalt der weiteren rechtlichen Prüfung - die Resolution zum Ausbau des Hafens in Godorf in der vorliegenden Form und genehmigt für die Durchführung einer Kampagne zur Steigerung der Beteiligung an der Bürgerbefragung zum Ausbau des Godorfer Hafens ein Budget in Höhe von 50.000 Euro."

Die daraufhin in Auftrag gegebene Kampagne erfolgte zumindest auch zur Steigerung der Beteiligung an der Bürgerbefragung. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der durch den Beschluss der Vollversammlung beabsichtigte Zweck der Kampagne - eine Steigerung der Beteiligung an der Bürgerbefragung - nicht erreicht wurde, so dass der Verausgabung der 50.000,00 € ein gleichwertiges Äquivalent in Form der durchgeführten Werbekampagne gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund ist ein Vermögensnachteil für die IHK durch den Einsatz der 50.000,00 € nicht ersichtlich.

Hochachtungsvoll


Scherf, Staatsanwalt